

Stadtteil Einsiedlerhof
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord-West"
Ka 0/128

A. Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

1.1.2 Allgemeines Wohngebiet - WA
(§ 4 BauNVO)

1.1.2.1 Folgende Nutzungen, die gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2.2 Folgende Nutzungen, die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Tankstellen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

1.1.3 Mischgebiet - MI
(§ 6 BauNVO)

1.1.3.1 Folgende Nutzungen, die gemäß § 6 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen:

- Tankstellen

1.1.4 Gewerbegebiet - GE
(§ 8 BauNVO)

1.1.4.1 Folgende Nutzung, die gemäß § 8 (2) BauNVO allgemein zulässig ist, ist nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen:

- Tankstellen

1.1.4.2 Folgende Nutzungen, die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.3 Höhe bauliche Anlagen
(§ 18 BauNVO)

Firsthöhe max. 10 m über angrenzenden Gehweg

1.4 Bauweise
(§ 22 BauNVO)

1.4.1 offene Bauweise

Gemäß Planeintrag wird eine offene Bauweise festgesetzt.

1.4.2 abweichende Bauweise

Eine abweichende Bauweise ist zulässig, die dergestalt charakterisiert ist, dass zwar ein Abstand zur Grundstücksgrenze wie bei der offenen Bauweise einzuhalten ist, die Maßbegrenzung von 50 m für offene Bauweise aber überschritten werden kann.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 23 BauNVO)

1.5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

1.6 Stellplätze und Garagen
(§ 13 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gemäß Planeintrag bezeichneten Flächen zulässig.

1.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.8 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1.8.1 Zur besseren Durchgrünung des Plangebiets sind die Mauern und fensterlosen Außenflächen von Gebäuden (ab ca. 15 m²) mit rankenden Gewächsen (Artenliste E) zu begrünen. Dabei ist je 2,5 m Wandlänge mindestens eine Pflanze zu setzen.

1.8.2 Flachdächer bis zu einer Neigung von 10° sind extensiv zu begrünen. Wenn besondere Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, ist alternativ pro 100 m² zu begrünender Dachfläche zusätzlich ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn eine Begrünung aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist. Ein entsprechender Ausgleich ist zu leisten.

1.8.3 Auf privaten und öffentlichen Parkflächen ist für jeweils vier Stellplätze bei einreihiger und für jeweils acht Stellplätze bei zweireihiger Anordnung je ein Baum 1. Ordnung gemäß Artenliste A in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.8.4 Eine Befestigung von Stellplätzen ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit Rasenpflastersteinen, wassergebundenen Wegedecken oder wasserporösen Steinen möglich.

1.8.5 Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.8.6 Pflanzungen auf den Grundstücken sind durch die Grundstückseigentümer durchzuführen.

Entlang der Parzellgrenzen zwischen Betrieben ist zu beiden Seiten der Grenze eine je 5 m breite Gehölzpflanzung vorzusehen, um eine innere Durchgrünung des Gebietes zu erreichen. Für die Pflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden und im 1 m x 1 m-Raster zu pflanzen. Pro mind. 100 m² ist ein Baum II. Ordnung und pro mind. 200 m² ist ein Baum I. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzen sind nach der Pflanzenliste im Anhang auszuwählen und in der entsprechenden Pflanzqualität zu pflanzen.

1.8.7 Entlang der Erschließungsstraße sind Bäume erster Ordnung gemäß dem Eintrag im Bebauungsplan zu pflanzen.

Entlang der öffentlichen Verkehrswege sind Bäume 1. bzw. 2. Ordnung gemäß den Artenlisten A und C und Sträucher gemäß der Artenliste D zu pflanzen.

- 1.8.8 Das bestehende Straßenbegleitgrün und die knorrige alte Eiche im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes sind während der Bauphase zu schützen und zu erhalten. Abgängige Individuen sind durch Bäume der Artenliste A zu ersetzen. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sind zu ergreifen.
- 1.8.9 Auf den verbleibenden Freiflächen der Wohn- und Mischgebiete sind alle sonstigen Einzelbäume, Sträucher und Hecken zu erhalten. Eventuelle Verluste sind durch Neupflanzungen (Artenliste C und D) auszugleichen. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sind zu ergreifen.
- 1.8.10 Die Gestaltung der Fläche zwischen den Entwässerungsgräben und den überbaubaren Gewerbeflächen (Breite min. 5 m) ist mit dem Grünflächenamt der Stadt Kaiserslautern abzustimmen.
- 1.8.11 Die private Grünfläche im Bereich der Ventilationsschneise (Kennzeichnung: Gp 1) soll als Rasenfläche angelegt werden, sonstige Pflanzen mit niedriger Wuchshöhe, z. B. Bodendecker- oder niedrige Strauch- bzw. Staudenpflanzungen, sind zulässig.

Eine andere Bepflanzungsmöglichkeit (z.B. Gehölzstreifen etc.) wird aus klimaökologischen Gründen abgelehnt.

1.8.12 Maßnahmen auf der geplanten Ausgleichsfläche:

- AG 1 - Erhalten eines Landschaftsgehölzes
- AG 2 - Waldrandgestaltung/-zonierung - entfällt
siehe Begründung Ziffer 4.6.2.1
- AG 3 - Anlage einer Gelände- bzw. Versickerungsmulde - entfällt
siehe Begründung Ziffer 4.6.2.1
- AG 4 - Entwicklung zu einer artenreichen Feuchtwiese durch Extensivierung
- AG 5 - Entfernung aller baulichen Anlagen
- AG 6 - Entfernung von Abfällen und Weidezäunen
- AG 7 - Anlage eines Gehölzstreifens
- AG 8 - Rückbau des Weges
- AG 9 - Pflege und Erhaltung der Gehölzgrabenvegetation/Gehölze und Einzelbäume
- AG 10 - Schutz während der Bauphase
- AG 11 - Umgestaltung des bestehenden Grabens - entfällt
siehe Begründung Ziffer 4.6.2.1
- AG 12 - Entwicklung des Flutrasens bzw. einer Nasswiese

1.8.13 Maßnahmen auf den privaten Bauflächen:

- P 1 - Fassadenbegrünung
- P 2 - Dachbegrünung
- P 3 - Landschaftsgärtnerische Anlage nicht überbauter Grundflächen
- P 4 - Pflanzung hochstämmiger Laubbäume
- P 5 - Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplätze
- P 6 - Räumliche Begrenzung der Bebauung/Stellplätze
- P 7 - Ableitung des unbelasteten Niederschlagswassers in Versickerungsmulden - entfällt
siehe Begründung Ziffer 4.6.2.2

- P 8 - Erhaltung der alten Eiche
- P 9 - Erhaltung des Gehölzbewuchses
- P 10 - Zurückverlegung der südwestlichen Nutzungsgrenze des GE
- P 11 - Zurückverlegung der nördlichen Nutzungsgrenze GE
- P 12 - Erhaltung des nach § 24 LPfIG geschützten Flutrasens - entfällt
siehe Begründung Ziffer 4.6.2.2
- P 13 - Erhaltung der bestehenden Luftleitbahn/Entwicklung eines Flutrasens bzw.
einer Nasswiese

1.8.14 Maßnahmen auf öffentlichen Bauflächen

- Ö 1 - Pflanzung von Straßenbegleitgrün
- Ö 2 - Pflanzung hochstämmiger Laubbäume
- Ö 3 - Erhaltung des Gehölzbewuchs

1.9 Für die Bepflanzung sind Gehölze aus der folgenden Artenliste zu verwenden:

Artenliste A (Bäume 1. Ordnung)

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fagus sylvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

- bei hochstämmigen Bäumen = 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm mit Ballen (Bäume 1. Ordnung)

Artenliste B (Bäume 1. und 2. Ordnung)

Alnus glutinosa	-	Roterle
Fraxinus excelsior	-	Esche
Quercus robur	-	Stieleiche
Salix aurita	-	Ohrweide
Salix fragilis	-	Knackweide
Salix purpurea	-	Purpurweide
Salix rubens	-	Fahlweide
Salix triandra	-	Mandelweide
Salix viminalis	-	Korbweide

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

- bei hochstämmigen Bäumen = 3 x verpflanzt, Stammumfang:
- Bäume 1. Ordnung 18 – 20 cm Stammumfang
- Bäume 2. Ordnung 16 – 18 cm Stammumfang

Artenliste C (Bäume 2. Ordnung)

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	-	Holz-Apfel
<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

- bei hochstämmigen Bäumen = 3 x verpflanzt, Stammumfang 16–18 cm mit Ballen

Artenliste D (Sträucher)

<i>Cornus anguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

- bei Sträuchern = 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm mit Ballen

Artenliste E (Fassadenbegrünung)Pflanzen, die eine Rankhilfe benötigen:

<i>Campsis radicans</i>	-	Trompetenblume
<i>Clematis spec.</i>	-	Waldrebe
<i>Hydrangea petiolaris</i>	-	Kletterhortensie
<i>Lonicera spec.</i>	-	Jelängerjelleber
<i>Polygonum aubertii</i>	-	Knöterrich
<i>Wisteria sinensis</i>	-	Blauregen

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

- bei Heistern = 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm mit Ballen

Pflanzen, die keine Rankhilfe benötigen:

<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Panthenoscissus</i>		
<i>Tricuspidata</i> „Veitchii“	-	Wilder Wein

Die Mindestqualität der Gehölze muss sein:

bei hochstämmigen Bäumen = 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm mit Ballen
(Bäume 1. Ordnung)
Stammumfang 16-18 cm mit Ballen
(Bäume 2. Ordnung)

bei Heistern = 2 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm mit Ballen
bei Sträuchern = 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm mit Ballen

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 (1) und (6) LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Private Freiflächen

(§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Im GE-Gebiet sind mindestens 40 % der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Von diesen Grünflächen sind ca. 60 % als Rasen, Wiese oder Bodendeckerfläche herzustellen, ca. 40 % als geschlossene Strauchpflanzung mit einem Strauch pro qm Pflanzfläche. In der Strauchfläche ist je 200 qm ein Baum erster Ordnung und je 100 qm ein Baum zweiter Ordnung zu pflanzen.

Entlang öffentlicher Erschließungsanlagen sind die Bereiche zwischen Baugrenze und Erschließungsfläche unter Berücksichtigung der Zufahrten als Grünflächen anzulegen. Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig. Eine höhere Einfriedung mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen bis 2,00 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen zulässig. Der Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist zu begrünen und in die Abpflanzung einzubinden. Hecken aus nicht standortgerechten Pflanzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind nicht zulässig.

Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

3. Schallschutzmaßnahmen

(§ 88 (6) LBauO. I. V. m. § 9 (4) BauGB)

In den Bereichen, in denen die in der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 genannten Orientierungspegel wesentlich überschritten werden (siehe Anlage), müssen, soweit das Bauvorhaben schutzwürdige Nutzungen beinhaltet, Lärmschutzberechnungen zum Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

4. Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)

- 4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung nach § 19 BauGB.

5. Zuordnungsfestsetzungen (§ 8 a (1) Satz 4 BNatSchG)

Alle Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB und die damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB werden den jeweiligen privaten und öffentlichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß des landespflegerischen Planungsbeitrages zugeordnet.

B. HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Grünflächenamt) abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Planung ist in der nach der Fertigstellung der Hochbauten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
3. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten, zu erhaltenden Gehölzestände sind dauerhaft zu erhalten und während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen vorzusehen. Zu beachten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie die RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.
4. Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Grenzabstände für Gehölzpflanzen gemäß dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
5. Die Ausgleichsflächen sowie die Grünflächen sind insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Überfahren oder durch Ablagerungen, zu schützen.
 - a) Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag bzw. -planung einzureichen. Die Anschlusshöhen sind mit der Stadtentwässerung frühzeitig abzustimmen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit einer Verwertung (Nutzung, Versickerung) zuzuführen.
 - b) Abfließendes Niederschlagswasser von Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden, darf nicht ohne Vorreinigung in öffentliche Anlagen eingeleitet werden.

- c) Je Quadratmeter versiegelter Fläche sind im Gebiet 20 Liter Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zu erstellen.
 - d) Die Überläufe der privaten Rückhaltungen erfolgt in ein beidseitig der Straße angelegten Grabensystem.
 - e) Die Abläufe in die vorhandenen Gräben sind zu drosseln.
7. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.
 8. Es ist im Plangebiet mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Die Ableitung von Dränagewässern in das Gewässer oder in das Kanalnetz ist nicht gestattet.
 9. Zum Schutz gegen Vernässung ist eine Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen o.ä. auszubilden.
 10. Der Bauantrag des Wohnbaugrundstückes Fl.St.Nr. 4850/172 ist der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen zur Beurteilung vorzulegen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass u.a. die Gestaltung der Freiflächen (Bepflanzung mit Bäumen etc.) auf die über das Grundstück verlaufende Freileitung abgestimmt wird.
 11. Mit dem Bauantrag ist der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) einzureichen.
 12. Im Falle einer Nutzungsänderung entlang der Jacob-Pfeiffer-Straße und im Bereich westlich der Weilerbacher Straße 85 ist der Bauantrag dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden-, Wasserschutz, Abfallwirtschaft zur Prüfung vorzulegen.
 13. Das Autobahnamt Montabaur ist bei Bauvorhaben im nordöstlichen Bereich des Plangebietes (parallel zur Autobahnabfahrt) zu beteiligen.
 14. Sechs Monate vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Deutsche Telekom, Niederlassung Kaiserslautern, Ressort BZN 60, Postfach 25 01, 67613 Kaiserslautern, zur Verlegung von Fernmeldeanlagen zu informieren.
 15. Da das Plangebiet im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Schutzbereich der Verteidigungsanlagen Weilerbach liegt, sind alle Bauanträge bzw. Anträge von Anlagen der Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden vorzulegen.
 16. Aufgrund der Bodenverhältnisse müssen tiefgreifende Bodenaustauschmaßnahmen (Abtrag und Auffüllung) bis zum tragfähigen Baugrund stattfinden.

Bei tiefreichenden Bauarbeiten werden u.a. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig, die eine wasserrechtliche Erlaubnis der Stadtverwaltung Kaiserslautern -untere Wasserbehörde- erfordern.

17. Falls während der Bauphase auf den Grundstücken Kontaminationen festgestellt werden, ist das Amt für Umwelt einzuschalten.
18. a) Innerhalb der Anbauverbotszonen nach § 22 LStrG/§ 9 (Ab- und Auffahrtsäste sowie der Beschleunigungsstreifen und Standspuren) dürfen keine Hochbauten im Sinne des FStrG errichtet werden. Hierzu gehören alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Auch Werbeanlagen sind nicht erlaubt. Bepflanzungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen in diesem Bereich bedürfen der Zustimmung des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern.
- b) Innerhalb der Baubeschränkungszone zur A 6 (100 m) sind keine Gewerbean-siedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zulässig.
- c) Beleuchtete oder angestrahlte Werbeanlagen sind innerhalb der Baubeschrän-kungszone nicht zulässig. Sonstige Werbeanlagen bedürfen der Zustimmung des Straßen- und Verkehrsamtes Kaiserslautern.
19. Der Erdaushub aus den Bauflächen darf nicht in den Ausgleichs- und Ersatzflächen zwischen- oder endgelagert werden.
20. Alle Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen sind mit der Struktur- und Ge-nehmigungsdirektion Süd - obere Landespflegebehörde, Abteilung Biotopbetreu-ung -, abzustimmen.
21. Der Bebauungsplanbereich liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Östliches Landstuhler Bruch“.
Zur Sicherung der baulichen Nutzung sowie der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zwischen der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz und der Stadt Kaiserslautern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden.

In der Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet „Östliches Landstuhler Bruch“ ist eine Freistellungsklausel für die Arrondierung der Bauflächen aufgenommen wor-den.

Kaiserslautern, 17.10.2000
Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 17.10.2000
Stadtverwaltung

Thomas Metz
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 17.10.2000
Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister